



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 140/16**  
Luxemburg, den 21. Dezember 2016

Urteil in der Rechtssache C-76/15  
Vervloet u. a. / Ministerraad

## **Die Garantie, die Belgien den ARCO-Finanzgenossenschaften gewährt hat, verstößt gegen das Unionsrecht**

*Eine Garantieregelung als solche ist nicht mit der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme unvereinbar, jedoch muss sie mit den Bestimmungen des AEU-Vertrags, namentlich mit denjenigen über staatliche Beihilfen, in Einklang stehen*

Im November 2011 gewährte der belgische Staat den rund 800 000 privaten Anteilseignern der drei ARCO-Finanzgenossenschaften (Arcopar, Arcofin und Arcoplus) den gleichen Schutz wie für Spareinlagen oder bestimmte Lebensversicherungen, d. h. bis zu 100 000 Euro pro Anleger. Die ARCO-Gruppe, eine der Hauptaktionärinnen der französisch-belgischen Dexia-Bank, wurde so vor einer drohenden Flucht ihrer privaten Anleger aus den drei Finanzgenossenschaften bewahrt. Gleichzeitig wurde ARCO damit in die Lage versetzt, an der Rekapitalisierung von Dexia mitzuwirken. Diese war im Zuge der 2008 ausgebrochenen weltweiten Finanzkrise in schwere Turbulenzen geraten. Seit Ende 2011 befinden sich die drei Finanzgenossenschaften in Abwicklung.

2014 stufte die Kommission diese „ARCO-Garantie“ als rechtswidrige (weil nicht rechtzeitig angemeldet) und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe ein<sup>1</sup>. Sie verpflichtete Belgien daher, die damit verbundenen Vorteile zurückzufordern sowie keinerlei Zahlungen auf die Garantie hin zu leisten. Gegen diese Kommissionsentscheidung haben die drei Finanzgenossenschaften sowie Belgien Klage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben<sup>2</sup>.

Diese Verfahren sind jedoch ausgesetzt, bis der Gerichtshof im vorliegenden Verfahren die Fragen des belgischen Verfassungsgerichtshofs beantwortet hat. Der belgische Verfassungsgerichtshof, dem der Raad van State (Staatsrat) – der mit Klagen einer Reihe privater und institutioneller Anleger befasst ist, die nicht unter die ARCO-Garantie fallen – mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, hat die Verfassungsmäßigkeit des belgischen Nationalbankgesetzes zu prüfen, soweit es derartige Garantien für Anteile an bestimmten zugelassenen Finanzgenossenschaften vorsieht. Vorab möchte er vom Gerichtshof wissen, ob die Garantieregelung gegen das Unionsrecht, namentlich den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme<sup>3</sup>, verstößt.

In seinem Urteil vom heutigen Tag weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet für die Errichtung und amtliche Anerkennung eines oder mehrerer Einlagensicherungssysteme sorgen. Unter einer „Einlage“ ist zum einen ein Guthaben zu verstehen, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und von einem Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzahlen ist, und zum anderen sind darunter Forderungen zu verstehen, die dieses Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft hat. **Aus den dem Gerichtshof**

<sup>1</sup> Beschluss 2014/686/EU der Kommission vom 3. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA.33927 (12/C) (ex 11/NN) Belgiens – Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an Finanzgenossenschaften, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1021 (ABl. 2014, L 284, S. 53).

<sup>2</sup> Rechtssachen Belgien/Kommission (T-664/14) und Arcofin u. a./Kommission (T-711/14).

<sup>3</sup> Art. 20 und 21 der Charta; Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. 1994, L 135, S. 5).

**vorliegenden Akten geht jedoch hervor, dass Anteile an Gesellschaften wie die in Rede stehenden Anteile an im Finanzsektor tätigen zugelassenen Genossenschaften nicht unter diese Definition fallen.** Es ist nämlich offensichtlich, dass es sich bei solchen Anteilen im Kern um eine Beteiligung am Eigenkapital einer Gesellschaft handelt, während sich Einlagen im Sinne der Richtlinie dadurch auszeichnen, dass sie zum Fremdkapital eines Kreditinstituts gehören. Der Erwerb solcher Anteile ist somit eher mit dem Erwerb von Aktien – für die die Richtlinie keinerlei Absicherung vorsieht – als mit der Einzahlung auf ein Bankkonto vergleichbar.

Des Weiteren fallen die im Finanzsektor tätigen zugelassenen Genossenschaften nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Tätigkeit dieser Gesellschaften besteht nämlich nicht darin, Kredite für eigene Rechnung zu gewähren. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Gesellschaften Einlagen des Publikums entgegennähmen oder in der für Banken charakteristischen Weise regelmäßig Kredite für eigene Rechnung vergäben.

**Die Richtlinie erlegt den Mitgliedstaaten somit nicht die Verpflichtung auf, eine Garantieregelung für Anteile an im Finanzsektor tätigen zugelassenen Genossenschaften wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zu erlassen.**

Der Gerichtshof stellt gleichwohl fest, dass der Umstand, dass eine Einlagensicherungsregelung auf Genossenschaftsanteile ausgeweitet wird, als solcher nicht mit der Richtlinie unvereinbar erscheint.

Eine solche Ausweitung darf jedoch nicht die praktische Wirksamkeit der Einlagensicherungsregelung beeinträchtigen, die einzuführen die genannte Richtlinie vorschreibt. Je höher nämlich die abzusichernden Risiken sind, desto mehr wird die Einlagensicherung verwässert. Es ist Sache des Verfassungsgerichtshofs, zu prüfen, ob der Erlass einer solchen Garantieregelung die praktische Wirksamkeit der Einlagensicherungsregelung beeinträchtigen kann. Der Verfassungsgerichtshof hat insoweit u. a. zum einen den Umstand zu berücksichtigen, dass der Erlass einer solchen Regelung für Genossenschaftsanteile im vorliegenden Fall dazu führt, dass eine große Anzahl von Kleinanlegern in das belgische Einlagensicherungssystem einbezogen werden, und zum anderen, dass die Gesellschaften der ARCO-Gruppe, die dieser Garantieregelung kurz vor der Geltendmachung der danach vorgesehenen Garantie beigetreten sind, in der Vergangenheit nicht zu deren Finanzierung beigetragen haben. Außerdem muss eine solche Ausweitung mit den Bestimmungen des AEU-Vertrags, namentlich mit denjenigen über staatliche Beihilfen, in Einklang stehen.

**Was den Kommissionsbeschluss betrifft, mit dem die „ARCO-Garantie“ als rechtswidrige (weil nicht rechtzeitig angemeldet) und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe eingestuft wurde,** ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Kommission diese Garantie zu Recht als „staatliche Beihilfe“ einstufte. Der Beschluss ist auch hinreichend begründet. **Der Gerichtshof stellt daher fest, dass seine Prüfung nichts ergeben hat, was die Gültigkeit dieses Beschlusses beeinträchtigen könnte.** Außerdem durfte die Kommission in ihrem Beschluss berechtigterweise den Schluss ziehen, dass die in Rede stehende Garantieregelung von Belgien rechtswidrig durchgeführt wurde.

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106